

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sierksdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie des § 28 Nr. 2 und des § 77 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 25 Abs. 1 bis 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sierksdorf vom 26.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 360 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sierksdorf über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 10.12.2020 außer Kraft.

Sierksdorf, den 09.04.2024

(L.S.)

Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister
gez. U. Gosch